

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Dienstleistungen

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Integration von Kameratechnik, optischen Systemen und Beleuchtungstechnik, die Durchführung von Anwenderschulungen, die Herstellung von Softwareprogrammen, die allgemeine Beratung und alle sonstigen Dienstleistungen durch die Visuelle Technik GmbH (in der Folge VT genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Dienstleistungen (in der Folge AGB Dienstleistung genannt), welche der Auftraggeber durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt.
Die AGB Dienstleistung gilt in ihrer jeweils gültigen Form auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die Geltung abweichender Bedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, auch wenn VT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Für alle Verkäufe und Lieferungen durch VT gelten die auf einem gesonderten Formblatt abgedruckten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Systeme und Komponenten.
Dies gilt auch für den Verkauf oder die Lieferung von Waren im Zusammenhang mit Systemlösungen durch VT.
- 1.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt und der Charakter des Vertrags nicht bestimmbar ist, sind die von VT abgeschlossenen Verträge im Zusammenhang mit der Beratung von Unternehmen als Geschäftsbesorgungsverträge mit Dienstcharakter im Sinne der §§ 675, 611 BGB zu qualifizieren.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von VT sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der VT zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen AGB Dienstleistung.
- 2.2 Erklärt VT ausnahmsweise ein Angebot ausdrücklich für bindend und wird dieses innerhalb der von VT gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, rechtzeitig angenommen, richtet sich der Vertrag ausschließlich nach dem Inhalt des Angebots.
- 2.3 Die in den Informationsunterlagen von VT oder mit den Angeboten der VT gemachten Angaben wie z.B. die Schilderung von Engineeringleistungen, Abbildungen, Beschreibungen oder Zeichnungen, dienen nur der Beschreibung der einzelnen Leistungen der VT und sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4 VT behält sich alle Rechte an den Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind der VT auf Aufforderung unverzüglich einschließlich aller angefertigter Vervielfältigungen zurückzugeben.

3. Preise • Zahlungsbedingungen

- 3.1 Haben sich die Partner nicht auf eine bestimmte Vergütung geeinigt, bestimmen sich die Preise für die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit nach dem Inhalt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste der VT.
- 3.2. Sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Reise- oder Fahrzeit gelten als Leistungszeit.
- 3.3 In der Rechnung weist VT die einzelnen Leistungen und Kosten gesondert aus.
- 3.4 Alle vereinbarten Vergütungen und Honorare verstehen sich als Nettopreise. Soweit Umsatzsteuer geschuldet ist, wird diese in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden Dienstleistungsrechnungen der VT innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn VT die Zahlung erhalten hat.
- 3.6 Bei Überschreitung des in Ziffer 3.5 eingeräumten Zahlungsziels ist VT berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 3.7 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für VT kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen.
- 3.8 Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.9 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.10 Alle Forderungen der VT, einschließlich derjenigen, für die Wechsel angenommen worden oder für die Ratenzahlungen vereinbart worden sind, werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug kommt oder wenn VT nach dem Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt wird.
VT ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach dem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann VT von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der VT unbenommen.

Stand: 01.05.2012

1

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Dienstleistungen

4. Fristen • Termine

- 4.1 Die Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von VT schriftlich bestätigt worden sind, der Auftraggeber VT rechtzeitig alle zur Ausführung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Der Lauf einer Leistungspflicht ist unterbrochen und ein Leistungstermin ist hinausgeschoben, wenn und solange der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht nach Ziffer 8 dieser AGB Dienstleistung nicht erfüllt.
- 4.2 Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung (Ziffer 2.1) bzw. dem Zugang der Annahme (Ziffer 2.2) bei VT. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend
- 4.3 Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe sowie sonstige außerhalb des Einflussbereiches der VT liegenden und von der VT nicht zu vertretenden Ereignisse, entbinden VT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Auftraggeber in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Gerät VT in Verzug, ist der Auftraggeber erst nach dem Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
- 4.5 VT kann aus begründetem Anlass Teilleistungen vornehmen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Bei Verträgen, die einen dienstvertraglichen Charakter gemäß §§ 675, 611 BGB haben, gilt für die Gewährleistung folgendes:
 - a) VT wird die vertraglich übernommenen Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausführen.
 - b) Im Hinblick auf die Eigenart der zu erbringenden Leistungen übernimmt VT keine Gewähr für einen bestimmten Erfolg.
- 5.2 Bei Verträgen, die einen werkvertraglichen oder werklieferungsvertraglichen Charakter gemäß §§ 675, 631 bzw. 651 BGB haben, gilt für die Gewährleistung folgendes:
 - a) VT gewährleistet eine dem Stand der Technik entsprechende ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen vertraglichen Leistungen.
 - b) Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er die Leistungen der VT überprüft und VT Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Abnahme, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen der VT unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
 - c) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Mängeln durch VT (Nachbesserung). Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist sie der VT innerhalb angemessener Frist nicht möglich, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 5.3 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 6 etwas anderes vorsieht.

6. Haftung • Schadenersatz

- 6.1 VT haftet für Schäden des Auftraggebers nur, soweit diese von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VT auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.
- 6.2 Von der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 6.1 ausgenommen sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 6.1 erfasst auch nicht die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und solche Mangelfolgeschäden, gegen welche die Zusicherung den Auftraggeber gerade absichern sollte. Für sonstige Mangelfolgeschäden haftet VT nur in der nach Ziffer 6.1 beschränkten Weise.
- 6.3 Haftet VT gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber, gelten die Ziffern 6.1 und 6.2 in gleichem Maße.
- 6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

7. Haftungsfreistellung

- 7.1 Der Auftraggeber stellt VT von sämtlichen Ansprüchen Dritter - insbesondere auch aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte - in Zusammenhang mit der Vertragsausführung für den Auftraggeber frei, soweit nicht VT für den, den Anspruch des Dritten auslösenden Grund, verantwortlich ist.
- 7.2 Hat der Auftraggeber gegen seine Pflichten aus Ziffer 9.6 Satz 2 verstoßen und haftet VT deshalb einem Dritten, ohne sich auf Ziffer 6.3 berufen zu können, stellt der Auftraggeber VT von allen Ansprüchen eines solchen Dritten in dem Maße frei, wie andernfalls die Haftung der VT nach Ziffer 6.1 entfallen wäre.

Stand: 01.05.2012

2

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Dienstleistungen

- 7.3 Schreibt der Auftraggeber durch bestimmte Angaben, Unterlagen und Zeichnungen vor, wie VT die Vertragsleistung zu erbringen oder herzustellen hat, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr, dass durch die Vertragserfüllung der VT Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber stellt VT von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer solchen Verletzung gegen VT geltend gemacht werden.

8. Mitwirkungspflicht der Auftraggeber

- 8.1 Der Auftraggeber gewährt VT kostenlos jede erforderliche Unterstützung und gibt VT unverzüglich ohne besondere Anforderung Kenntnis von und Zugang zu allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen, die für die Vertragsausführung von Bedeutung sein können und stellt insbesondere die für die Vertragsausführung benötigten Informationen zur Verfügung.
- 8.2 Soweit die Arbeiten beim Auftraggeber oder einem Dritten stattfinden, sorgt der Auftraggeber jederzeit für angemessene Arbeitsmöglichkeiten am Projektort und schafft in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen.
- 8.3 Soweit die Systemintegration oder deren Vorbereitung beim Auftraggeber oder einem Dritten stattfinden, ist der Auftraggeber insbesondere verpflichtet,
- dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Ankunft der Systemintegratoren mit den Maßnahmen der VT begonnen werden kann und diese ohne Unterbrechung - soweit eine solche nicht aufgrund der Arbeitszeiten oder der Terminplanung vereinbarungsgemäß erfolgt - bis zu ihrer ordnungsgemäßen Beendigung durchgeführt werden können.
 - für Beleuchtung und Betriebskraft zu sorgen.
 - jederzeit alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
 - soweit erforderlich, auf seine Kosten die erforderliche Anzahl an geeigneten Hilfskräften zu stellen, welche die Systemintegratoren der VT unvoreingenommen unterstützen.
- 8.4 Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrags im Einzelfall die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber.
- 8.5 Soweit die Leistungen der VT bei VT zu erbringen sind, hat der Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr alle für die Leistungserbringung erforderlichen Gegenstände, insbesondere Prüfmuster, Proben, Muster und Unterlagen bei VT anzuliefern. Auf Wunsch des Auftraggebers kann VT diese Gegenstände auch beim Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr abholen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs aller Gegenstände geht in jedem Fall erst bei deren Entgegennahme durch VT auf diese über.
- 8.6 Kommt der Auftraggeber mit irgendeiner seiner Mitwirkungspflichten aus den Ziffern 8.1 – 8.5 in Verzug, wird er VT den durch den Verzug entstandenen Schaden ersetzen.

9. Durchführung des Auftrags

- 9.1 VT ist berechtigt, zur Leistungserbringung alle notwendigen und üblichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Untersuchungen und Versuche nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Sie ist berechtigt in Abstimmung mit dem Auftraggeber Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
- 9.2 Soweit eine der in Ziffer 9.1 genannten Maßnahmen unvorhergesehene Kosten verursachen, die außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges liegen und für welche VT eine zusätzliche Vergütung wünscht, dürfen diese nur vorgenommen werden, wenn der Auftraggeber hierzu seine vorherige Zustimmung erteilt hat.
- 9.3 Soweit notwendig wird VT vom Auftraggeber ermächtigt, von allen Behörden oder dritten Personen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte einzuholen. Auf schriftliche Aufforderung der VT wird der Auftraggeber hierfür unverzüglich eine Vollmacht ausstellen.
- 9.4 Schriftliche Ausarbeitungen (wie z.B. Messergebnisse, Messprotokolle, Schulungsunterlagen und sonstige Berichte oder Reports) erhält der Auftraggeber jeweils in einfacher Ausfertigung. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.5 Nach Erledigung der dem Auftrag zugrundeliegenden Tätigkeiten und der Softwareleistungen gibt VT die ihr vom Auftraggeber zur Auftragsdurchführung überlassenen Gegenstände (vgl. Ziffer 8.5) unaufgefordert auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurück. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber bei Übergabe dieser Gegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Versands bestimmten Person, einschließlich des Auftraggebers und seiner Erfüllungsgehilfen, über.
- 9.6 VT ist berechtigt, allen ihren schriftlichen Ausarbeitungen diese AGB Dienstleistung in untrennbarer Form beizufügen und auf sie auch einleitend zu verweisen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei jeder Weitergabe der schriftlichen Ausarbeitungen der VT an Dritte die beigefügten AGB Dienstleistung auch weiterzugeben, auf sie deutlich hinzuweisen und, in Übereinstimmung mit Ziffer 11.2, die vorherige schriftliche Zustimmung der VT zur Weitergabe einzuholen, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet VT im Rahmen von Ziffer 6 nur, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 VT ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, von denen sie in Zusammenhang mit der Vertragsausführung Kenntnis erhält, für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Abschluss des Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

Stand: 01.05.2012

3

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Dienstleistungen

Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen

- a) nachweislich allgemein bekannt sind
- b) ohne Verschulden der VT allgemein bekannt geworden sind
- c) rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden
- d) der VT bereits vorher bekannt waren
- e) von der VT unabhängig von der Kenntniserlangung von dem Auftraggeber ermittelt werden.

10.2 Diese Geheimhaltungspflicht obliegt allen Mitarbeitern der VT.

11. Urheberrechtsschutz

- 11.1 VT behält an den von ihr erbrachten Leistungen, soweit sie Urheberrechtsschutz genießen können, das Urheberrecht. Insoweit darf der Auftraggeber die im Rahmen des Auftrages erbrachten Leistungen nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.
- 11.2 Eine darüber hinausgehende Weitergabe von Expertisen, Gutachten, Prüfergebnissen oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen an Dritte, eine andere als die vertraglich vereinbarte Art ihrer Verwendung oder eine Änderung der von VT übergebenen schriftlichen Ausarbeitungen, sind dem Auftraggeber nur mit Einwilligung der VT gestattet.
- 11.3 Veröffentlichungen der Projektergebnisse, Berichte, und sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der VT erfolgen, Vervielfältigungen sind im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes gestattet.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 12.1 Hat der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertrag einen dienstvertraglichen Charakter im Sinne der §§ 675, 611 BGB, können beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich kündigen.
- 12.2 Hat der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vertrag einen werkvertraglichen Charakter im Sinne der §§ 675, 631 bzw. 651 BGB gilt folgendes:

Wird der Vertrag gemäß Ziffern 12.1 oder 12.2 gekündigt oder sonst vorzeitig beendet, hat VT Anspruch auf die Vergütung der bis zur Vertragsbeendigung geleisteten Arbeit und Ersatz der bis dahin entstandenen Kosten.

Hat der Auftraggeber die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten, hat VT auch Anspruch auf den Ersatz der ihr nach der Vertragsbeendigung noch entstehenden Kosten, soweit sie deren Entstehung nicht verhindern kann.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB Dienstleistung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.2 Wird eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder dieser AGB Dienstleistung ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 13.3 Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Wolfach ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Dies gilt ebenso, falls der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluß ins Ausland verlegt hat. VT ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wolfach, den 1.05.2012

Visuelle Technik GmbH
Ippichen 3
77709 Wolfach

Stand: 01.05.2012

4